

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. September 2014 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968), zuletzt geändert am 13. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 97, S. 900–906), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2014 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 12** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. **§ 17** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. **§ 22** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Philosophischen und“ das Wort „der“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „drei Studienjahren“ durch die Wörter „sechs Semestern“ ersetzt.

4. In **§ 28 Absatz 3 Satz 1** wird nach den Wörtern „Ablauf einer Prüfung“ ein Komma eingefügt.

5. In **§ 32** wird folgender **Absatz 7** angefügt:

„(7) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach Ethnologie im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2014 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2019 (Ausschlussfrist) abschließen.“

6. In **Anlage B** werden in **Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für die Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Archäologische Wissenschaften** wie folgt **geändert**:

In § 3 Absatz 9 wird nach dem Modul M 28 – Archäologische Praxis II im Abschnitt „Ausstellungsvorbereitung“ in Satz 1 nach dem Wort „Einrichtung“ das Wort „und“ gestrichen.

7. In **Anlage B** werden in **Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für die Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Ethnologie** wie folgt **neugefasst**:

„Ethnologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Ethnologie (Hauptfach) vermittelt fundiertes kultur- und sozialanthropologisches Grundlagen- und Fachwissen sowie Methodenkenntnisse. Gegenstand des Studiums sind die soziale und kulturelle Vielfalt, die Erfassung der Übereinstimmungen in den menschlichen Lebensweisen, Vorstellungen oder Handlungen sowie interkulturelle Vernetzungen weltweit in Geschichte und Gegenwart. Die ethnologische Sichtweise geht primär von Menschen als Trägern und Schöpfern von Kulturen aus und zielt auf die ganzheitliche Erforschung von Alltagskulturen ab sowie auf die Einbettung kultureller Phänomene in die Struktur von Gesellschaften. Ausbildungsziel ist die Vermittlung von fachlicher und interkultureller Kompetenz, insbesondere im Hinblick auf aktuelle, gesellschaftlich relevante Fragestellungen im globalen Kontext.

(2) Im Hauptfach Ethnologie sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden acht Module sind zu belegen:

M 1 – Einführung in die Ethnologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Ethnologie	V	P	PL	6	2	1
Übung zur Einführung in die Ethnologie	Ü	P	SL	2	2	1

M 2 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung I	V/S	P	SL	6	2	1
Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung II	V/S	P	PL	6	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Ethnologie im Modul M 1 – Einführung in die Ethnologie.

M 3 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar zur praxisorientierten Methodenlehre	S	P	PL	10	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Ethnologie im Modul M 1 – Einführung in die Ethnologie.

M 4 – Sachthemenatische Grundlagen der Ethnologie (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar zu Sachgebiet 1	S	P	PL/SL	6	2	2/3/4
Seminar zu Sachgebiet 2	S	WP	PL/SL	6	2	2/3/4
Vorlesung zu Sachgebiet 2	V	WP	PL/SL	6	2	2/3/4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Ethnologie im Modul M 1 – Einführung in die Ethnologie. Der/Die Studierende wählt je eines der folgenden Sachgebiete als Sachgebiet 1 und Sachgebiet 2:

- Politikethnologie,
- Sozialethnologie,
- Religionsethnologie,
- Wirtschaftsethnologie.

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar 1 zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie	S	P	PL/SL	6	2	2/3/4
Seminar 2 zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie	S	P	PL/SL	6	2	2/3/4
Seminar 3 zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie	S	WP	PL/SL	6	2	2/3/4
Vorlesung zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie	V	WP	PL/SL	6	2	2/3/4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Ethnologie im Modul M 1 – Einführung in die Ethnologie. Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welcher der drei belegten Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 6 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zu ethnologischen Fragestellungen	S	P	PL/SL	10	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung II im Modul M 2 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I, die erfolgreiche Absolvierung der Module M 3 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie II und M 4 – Sachthemenatische Grundlagen der Ethnologie sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Modul M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie nach Wahl des/der Studierenden. Wird im Hauptseminar 1 zu ethnologischen Fragestellungen keine Prüfungsleistung erbracht, so ist im Hauptseminar 2 zu ethnologischen Fragestellungen im Modul M 7 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen II eine Prüfungsleistung zu erbringen.

M 7 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 2 zu ethnologischen Fragestellungen	S	P	PL/SL	10	2	6
Kolloquium	K	P	SL	2	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung II im Modul M 2 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I, die erfolgreiche Absolvierung der Module M 3 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie II und M 4 – Sachthematika Grundlagen der Ethnologie sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Modul M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie nach Wahl des/der Studierenden. Wird im Hauptseminar 2 zu ethnologischen Fragestellungen keine Prüfungsleistung erbracht, so ist im Hauptseminar 1 zu ethnologischen Fragestellungen im Modul M 6 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen I eine Prüfungsleistung zu erbringen.

M 8 – Museale Ethnologie und Repräsentationspraxis (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	WP	SL	6		1/2/3/ 4/5/6
Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt		WP	SL	6		1/2/3/ 4/5/6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt vier fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt

Die Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwanzig Tagen und erfolgt entweder im Rahmen eines Projekts des Ethnologischen Instituts oder bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt ist, dass der/die Studierende seine/ihre Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 9 – Studienprojekt (22 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Mentorat zur Vorbereitung des Studienprojekts	Mt	P	SL	4	2	4
Studienprojekt		P	SL	18		5

Voraussetzung für die Durchführung des Studienprojekts sind die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung II im Modul M 2 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I, die erfolgreiche Absolvierung der Module M 3 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie II und M 4 – Sachthematika Grundlagen der Ethnologie sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Modul M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie nach Wahl des/der Studierenden.

Studienprojekt

Inhalt und Umfang des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Studienprojekts, bei dem es sich beispielsweise um eine empirische Feldforschungsübung, ein Museums- oder Ausstellungsprojekt, ein berufsqualifizierendes Praktikum oder Archivarbeit handeln kann, sind vor dessen Beginn mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Das Studienprojekt ist in der Regel im Ausland durchzuführen. In begründeten Fällen kann das Studienprojekt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin auch im Inland durchgeführt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

M 10 – Ethnologisches Studium an einer ausländischen Hochschule (22 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Mentorat zur Vorbereitung des ethnologischen Studiums an einer ausländischen Hochschule	Mt	P	SL	4	2	4
Ethnologisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P	SL	18		5

Voraussetzung für das ethnologische Studium an einer ausländischen Hochschule sind die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung II im Modul M 2 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I, die erfolgreiche Absolvierung der Module M 3 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie II und M 4 – Sachthematische Grundlagen der Ethnologie sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Modul M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie nach Wahl des/der Studierenden.

Ethnologisches Studium an einer ausländischen Hochschule

Das einsemestrige ethnologische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Anerkennung des ethnologischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule mindestens zwei Lehrveranstaltungen im Bereich Ethnologie oder ethnologisch relevante Lehrveranstaltungen aus verwandten Fächern erfolgreich absolviert hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Ethnologie im Modul M 1 – Einführung in die Ethnologie die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Einführung in die Ethnologie
 - Einführung in die Ethnologie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I
 - Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung II: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie II
 - Seminar zur praxisorientierten Methodenlehre: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Sachthematische Grundlagen der Ethnologie
 - Seminar zu Sachgebiet 1: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw. Seminar zu Sachgebiet 2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw. Vorlesung zu Sachgebiet 2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie
 - Seminar 1 zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw. Seminar 2 zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw. Seminar 3 zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw. Vorlesung zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung

6. M 6 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen I
– Hauptseminar 1 zu ethnologischen Fragestellungen: mündliche Prüfungsleistung

bzw.

- M 7 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen II
– Hauptseminar 2 zu ethnologischen Fragestellungen: mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Einführung in die Ethnologie	zweifach
M 2 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I	zweifach
M 3 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie II	dreifach
M 4 – Sachthematische Grundlagen der Ethnologie	dreifach
M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie	dreifach
M 6 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen I	
bzw.	
M 7 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen II	vierfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Ethnologie anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Freiburg, den 30. September 2014



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizerektor